

17.03.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15477

Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Berichterstatter: Abgeordneter Georg Fortmeier

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/15477 – wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses

Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Artikel 1

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673), das durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|-----------------------|
| <p>1. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „bei“ das Wort „wesentlich“ eingefügt.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) In Absatz 2 wird das Wort „Mittelstandsrelevant“ durch die Wörter „Wesentlich mittelstandsrelevant“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Auswirkungen auf“ die Wörter „die Wettbewerbssituation,“ eingefügt.</p> <p style="margin-left: 20px;">c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „bei“ das Wort „wesentlich“ eingefügt.</p> | <p>1. unverändert</p> |
| <p>2. § 6 wird durch die folgenden §§ 6 und 7 ersetzt:</p> | <p>2. unverändert</p> |

„§ 6

Clearingstelle Mittelstand und Mittelstandsverträglichkeitsprüfung (Clearingverfahren)

(1) Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung, bei denen eine wesentliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist, sind einer Überprüfung und Klärung ihrer Mittelstandsverträglichkeit zu unterziehen, die in der Regel frühzeitig erfolgen soll. Hierzu zählen auch

bereits in Kraft befindliche, befristete wesentlich mittelstandsrelevante Gesetze und Verordnungen, für die eine Entscheidung über das Außerkrafttreten beziehungsweise über den Fortbestand der jeweiligen Regelung zu treffen ist, sofern nicht bereits ein Clearingverfahren zu dem Gegenstand durchgeführt worden war.

(2) Eine Überprüfung und Klärung der Mittelstandsverträglichkeit kann darüber hinaus auch

1. zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union,
2. nach Maßgabe von § 7 zu bestehenden Landesgesetzen und -verordnungen, für die nicht ohnehin gemäß Absatz 1 Satz 2 ein Clearingverfahren durchzuführen ist, sowie zu bestehenden Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union oder
3. zu sonstigen Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung, die einer Befassung durch den Landtag beziehungsweise seiner Ausschüsse bedürfen

erfolgen, wenn diese eine wesentliche Mittelstandsrelevanz aufweisen.

(3) Die Überprüfung und Klärung erfolgt durch die Clearingstelle Mittelstand und findet in enger Abstimmung mit den sozialpolitischen Verbänden, den Dachorganisationen der Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium statt.

(4) Die Clearingstelle Mittelstand ist außerhalb der Landesregierung bei einer nach Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der

Wirtschaft getragenen Institution angesiedelt.

(5) Die Clearingstelle Mittelstand berät auf Ersuchen des federführenden Ministeriums oder des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums auch bereits bei der Prüfung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz.

(6) Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtags. Sie sind fester Bestandteil in parlamentarischen Anhörungen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Ablauf, Dauer und Beteiligte der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sowie der Beratung nach § 7 festlegt.

(8) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium stellt im Rahmen der ihm durch den Haushaltsgesetzgeber zur Bewirtschaftung überlassenen Mittel die angemessene Mitfinanzierung der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 7 sicher.

§ 7

Beratung zu bestehenden Rechtsvorschriften mit wesentlicher Mittelstandsrelevanz

Zu bestehenden Rechtsvorschriften gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 kann die Clearingstelle Mittelstand in Einzelfällen um Stellungnahme hinsichtlich der Mittelstandsverträglichkeit ersucht werden.“

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 3. | Der bisherige § 7 wird § 8. | 3. | unverändert |
| 4. | Der bisherige § 8 wird § 9 und die Angabe „und 7“ wird durch die Angabe „bis 8“ ersetzt. | 4. | unverändert |
| 5. | Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert: | 5. | Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert: |
| | a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „den §§ 6 und | a) | unverändert |

7“ und die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 8 ersetzt:

„(3) Die Zusammensetzung des Beirates soll die Organisationen nach § 6 Absatz 3 angemessen berücksichtigen. Danach schlagen vor:

1. Handwerk NRW e. V. eine Person,
2. der Westdeutsche Handwerkskammertag eine Person,
3. IHK NRW zwei Personen,
4. der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen, eine Person,
5. unternehmer nrw zwei Personen,
6. die Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen drei Personen und
7. der Verband der Freien Berufe Nordrhein-Westfalen zwei Personen.

(4) Beratende Mitglieder des Mittelstandsbeirates sind:

1. eine leitende Vertreterin beziehungsweise ein leitender Vertreter der NRW.Energy4Climate GmbH oder der Effizienz-Agentur NRW und
2. die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn.

- b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 8 ersetzt:

„(3) Die Zusammensetzung des Beirates soll die Organisationen nach § 6 Absatz 3 angemessen berücksichtigen. Danach schlagen vor:

1. Handwerk NRW e. V. eine Person,
2. der Westdeutsche Handwerkskammertag eine Person,
3. IHK NRW zwei Personen,
4. der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen, zwei Personen,
5. unternehmer nrw zwei Personen,
6. die Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen drei Personen,
7. der Verband der Freien Berufe Nordrhein-Westfalen zwei Personen und
8. die Familienunternehmer in Nordrhein-Westfalen, eine Person.

(4) unverändert

- (5) Im Mittelstandsbeirat sollen möglichst Angehörige beider Geschlechter zu je 50 Prozent vertreten sein. (5) unverändert
- (6) Der Mittelstandsbeirat tagt auf Einladung und in Anwesenheit der für Wirtschaft zuständigen Ministerin beziehungsweise des für Wirtschaft zuständigen Ministers. Die Ministerin beziehungsweise der Minister können nur durch die für Wirtschaft zuständige Staatssekretärin beziehungsweise durch den für Wirtschaft zuständigen Staatssekretär vertreten werden. (6) unverändert
- (7) Die Mitglieder des Mittelstandsbeirates werden auf Vorschlag der jeweils vertretenen Organisationen nach § 6 Absatz 3 durch die Ministerpräsidentin beziehungsweise den Ministerpräsidenten für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Die Mitgliedschaft im Mittelstandsbeirat endet mit dem Ausscheiden aus der vertretenen Organisation. Diese schlägt für die restliche Dauer der Legislaturperiode ein neues Mitglied zur Berufung vor. (7) unverändert
- (8) Die beratenden Mitglieder des Mittelstandsbeirates werden durch die jeweils zuständige Ministerin beziehungsweise den jeweils zuständigen Minister für die Dauer einer Legislaturperiode berufen.“ (8) unverändert
6. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mittelstandsrelevanten Organisationen nach § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Organisationen nach § 6 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „z.B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ und werden die Wörter „diversity management“ durch die Wörter „Diversity Management“ ersetzt.
7. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 12 bis 14. 7. unverändert
8. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Mittelstandes“ gestrichen und wird die Angabe „1“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
9. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert: 9. unverändert
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- b) Nummer 8 wird durch die folgenden Nummern 8 bis 10 ersetzt:
- „8. Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen wie zum Beispiel Effizienzverbesserungen bei Produkten, Produktionsverfahren und Energie;
9. die Unterstützung von Innovations- und Digitalisierungsstrategien in kleinen und mittleren Unternehmen und
10. die Unterstützung bei der Transformation im Zuge des Klimawandels und bei der Klimaanpassung.“
10. Der bisherige § 16 wird § 17. 10. unverändert
11. Der bisherige § 17 wird § 18 und Satz 2 wird wie folgt gefasst: 11. unverändert
- „In diesem Rahmen ist bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen das

Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

- | | |
|--|------------------------|
| <p>12. Der bisherige § 18 wird § 19 und wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch die Wörter „der Handwerksordnung“ ersetzt.</p> | <p>12. unverändert</p> |
| <p>13. Der bisherige § 19 wird aufgehoben.</p> | <p>13. unverändert</p> |
| <p>14. In § 20 wird die Angabe „17 und 18“ durch die Angabe „18 und 19“ ersetzt.</p> | <p>14. unverändert</p> |

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Unverändert

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde durch Plenarbeschluss vom 4. November 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung überwiesen.

Die Landesregierung führt in der Problembeschreibung zu ihrem Gesetzentwurf aus, das Mittelstandsförderungsgesetz vom 18. Dezember 2012, geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016, sei in den Jahren 2017 und 2018 evaluiert worden. Im Rahmen der Evaluation sei festgestellt worden, dass sich die mit dem Gesetz verbundenen Erwartungen zwar insgesamt erfüllt hätten, an einigen Stellen aber Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf bestehe, um die Belange des Mittelstandes noch deutlicher in den Fokus zu rücken.

Zur Lösung schlägt die Landesregierung die Stärkung der Clearingstelle Mittelstand und die Ausweitung ihrer Kompetenzen vor.

B Beratung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. November 2021 erstmals beraten und beschlossen, eine Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Diese hat am 12. Januar 2022 stattgefunden und ist im Ausschussprotokoll 17/1686 dokumentiert.

Anlässlich der öffentlichen Anhörung waren folgende Institutionen/Sachverständige geladen bzw. sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW Sabine Jahn Düsseldorf	Sabine Jahn	17/4653
IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V. Dr. Matthias Mainz Düsseldorf	Dr. Matthias Mainz	17/4706
Unternehmer NRW Johannes Pöttering Düsseldorf	Alexander Felsch	17/4703
Westdeutscher Handwerkskammertag Felix Kendziora Düsseldorf	Felix Kendziora	17/4679
DGB Bezirk NRW Anja Weber Düsseldorf	Dr. Jörg Weingarten	17/4705
IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen Knut Giesler Düsseldorf	Achim Vanselow	---

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Handwerk.NRW e.V. Andreas Ehlert Düsseldorf	Andreas Ehlert Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke	17/4662
Die Familienunternehmer e.V. David Zülow Berlin	David Zülow	17/4696
Institut für Mittelstandsforschung Professor Dr. Friederike Welter Institut für Mittelstandsforschung Bonn Stiftung des privaten Rechts Bonn	Michael Holz	17/4680

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung hat in seiner Sitzung am 9. März 2022 die abschließende Beratung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Zur Schlussberatung lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Drucksachenummer 17/16696 vor, sowie ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP mit der Drucksachenummer 17/16698.

Die **SPD-Fraktion** betonte, die Anhörung sei sehr interessant und konstruktiv, aber nicht kontrovers gewesen. Eine ganze Reihe von Gedanken zur Weiterentwicklung des Instruments sei vorgebracht worden. Aufgrund dessen und mit Blick auf die eingereichten Stellungnahmen habe sich die SPD-Fraktion entschieden, zu vier Themen Änderungen zum Gesetzentwurf einzubringen: Die Gewerkschaften hätten auf die Ursprungsfassung verwiesen, in der unter § 6 Abs. 3 von „sozialpolitischen Verbänden“ die Rede gewesen sei. Dieser Begriff treffe nicht auf diejenigen zu, die gemeint gewesen seien, nämlich Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter. Die SPD-Fraktion folge dem von den Sachverständigen vorgebrachten Votum und plädiere für die präzisere Formulierung „Gewerkschafts- und Arbeitnehmervertretungen“. Ebenfalls in § 6 solle ein Satz angefügt werden, der sich aus dem Procedere der letzten Jahre entwickelt habe. Im jährlichen Bericht der Clearingstelle würden dem Ausschuss die abgeschlossenen Verfahren und deren Ergebnisse vorgestellt. Dies sei wenig zielführend, weil die Beratungsergebnisse der Clearingstelle erst nach Abschluss der Gesetzesberatungen vorlägen. Um die Überlegungen der Clearingstelle in die Gesetzesberatungen einbeziehen zu können, müssten diese zeitnah vorliegen. Diesem Anliegen stehe die Clearingstelle offen gegenüber. Konsens habe in der Anhörung darüber bestanden, die Arbeitnehmerseite im Beirat um eine Person zu verstärken. Vorgeschlagen worden sei, neben dem DGB einen Arbeitnehmervertreter aus der Handwerkskammer aufzunehmen. Das Anliegen unterstütze die SPD-Fraktion. Sowohl von Arbeitnehmer- als auch von Arbeitgeberseite sei in der Anhörung der Wunsch nach mehr Flexibilität bei der Benennung der beratenden Mitglieder des Mittelstandsbeirates laut geworden. Vorgeschlagen worden sei, je nach thematischem Beratungsbedarf optional weitere Personen hinzuziehen zu können, um die Expertise auszuweiten. Eine entsprechende Regelung solle unter § 10 eingefügt werden. Dadurch könne die Arbeit des Mittelstandsbeirates weiter verbessert werden.

Die **CDU-Fraktion** bestätigte, die Anhörung sei sehr interessant gewesen und habe große Erkenntnisgewinne beschert. Die CDU-Fraktion könne dem vorliegenden Änderungsantrag von SPD und Grünen zwar nicht in allen Teilen zustimmen, befürworte jedoch einen zusätzlichen Sitz für den DGB. Darüber hinaus solle den Familienunternehmern in Nordrhein-

Westfalen ein Sitz eingeräumt und das Gremium auf diese Weise gestärkt werden. Auch andere Argumente habe die CDU in ihrer Entscheidungsfindung abgewogen. Der aktuelle Entwurf enthalte nach Auffassung der CDU-Fraktion bereits ausreichende Regelungen zur Information des Parlaments, zumal die Clearingstelle Mittelstand ihre Stellungnahmen auch auf ihrer Homepage veröffentliche. Der vorliegende Gesetzentwurf werde der Rolle des sehr starken Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen gerecht und stärke ihn weiter.

Nach Ansicht der **FDP-Fraktion** sei der Gesetzentwurf in der Anhörung auf grundsätzliche Zustimmung getroffen. Eine Weiterentwicklung werde begrüßt und auch von der FDP-Fraktion vorangetrieben. Die Novellierung solle umgesetzt werden, um die neuen Aufgaben der Clearingstelle wirken zu lassen. Auch andere bedeutende Verbesserungen würden mit der Gesetzesänderung erreicht. Die Stärkung der Clearingstelle stelle einen wesentlichen Faktor für neue, aber auch geltende Gesetze dar. Wichtig sei, dass neben dem fachlich zuständigen Ressort auch das Wirtschaftsministerium entsprechende Verfahren einleiten könne. Die Erweiterung des Beirats auf der Arbeitnehmerseite und durch die Familienunternehmer runde die Novellierung ab. In den kommenden Jahren seien die Auswirkungen des geänderten Gesetzes zu beobachten, um möglichen weiteren Handlungsbedarf erkennen und Anpassungen vornehmen zu können. Die Aufnahme einer Verpflichtung in das Gesetz, den Landtag über durchgeführte Clearingverfahren und deren Ergebnisse zu informieren, gehöre nach Auffassung der FDP-Fraktion aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht ins Gesetz.

Die **Fraktion BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN** zeigte sich enttäuscht, dass die sozialen und ökologischen Interessen sowie die Genderaspekte aus den Vergaberegulungen herausfallen würden. Das stelle einen Rückschritt auf Kosten der Umwelt, der Menschenrechte und der Geschlechtergerechtigkeit dar. So habe der DGB beispielsweise vor der Unterbietung von Umweltstandards gewarnt. Die Clearingstelle solle insbesondere durch eine frühzeitige Informationsverteilung sowie die Möglichkeit, Expertise hinzuziehen, gestärkt werden.

Auch die **AfD-Fraktion** betonte, die Anhörung sei sehr aufschlussreich gewesen. Einige Fragen hätten allerdings durch eine direkte Einbeziehung der Mitglieder des Mittelstandsbeirates in die Evaluation des Gesetzentwurfs vermieden werden können. Insbesondere Handwerk.NRW e. V., unternehmer.nrw, Familienunternehmer e. V., IHK und Clearingstelle hätten eine jeweils sehr detaillierte Stellungnahme mit Kritikpunkten und ganz konkreten Änderungserfordernissen vorgelegt. Handwerk.NRW habe den Gesetzentwurf sogar Paragraf für Paragraf analysiert, kommentiert und Änderungsvorschläge vorgelegt. Daher dränge sich die Frage auf, warum Beiratsmitglieder - auch bei früher anstehenden Novellierungen - nicht unmittelbar in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs einbezogen worden seien. Aufgrund der schriftlichen und mündlichen sach- und fachgerechten Bewertungen stehe schon jetzt das nächste Verfahren an. Zu dem aufgrund der Vielzahl von Gesetzen, Normen und Verordnungen bereits 2012 verabschiedeten Mittelstandsförderungsgesetz und die damit erforderlich gewordene und 2013 eingerichtete Clearingstelle habe man grundsätzlich keinen Einwand, da die kleinen und mittelständischen Unternehmen selbstverständlich unterstützt und gefördert werden sollten und müssten. Da die Kosten nicht Gegenstand der Stellungnahme und der Anhörung gewesen seien, bitte man das Ministerium um eine Aussage, ob aufgrund der Änderungen des Mittelstandsförderungsgesetzes Mehrausgaben geplant seien. Dies sei durchaus verständlich, da in den Gesetzentwurf zum Beispiel das Merkmal der Wettbewerbssituation aufgenommen worden sei und dies zu erhöhtem Personalbedarf führen könne. Soweit man wisse, habe die Clearingstelle bereits eine Stellenausschreibung vorgenommen.

Die **Landesregierung** stellte klar, das Ministerium habe mit Rücksicht auf die vom Parlament noch zu treffenden Beschlüsse zunächst keine Mehrausgaben eingeplant. Beschließe das

Parlament eine Gesetzesnovelle, werde die Praxis zeigen, ob Mehraufwand entstehe. Dieser werde dann von der Clearingstelle angemeldet. Daraufhin müsse das Ministerium entscheiden, ob der Mehrbedarf gerechtfertigt sei oder nicht und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Drucksachennummer 17/16696 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP mit der Drucksachennummer 17/16698 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

C Schlussabstimmung

Bei der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/15477 - wurde dieser in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD, bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Georg Fortmeier
Vorsitzender